

ISO 26000: Soziale Verantwortung oder Marketinginstrument?

**Positionspapier
des
Netzwerks Soziale Verantwortung**

Oktober 2007

Inhalt

1 Soziale Verantwortung standardisieren? Worum geht es? 2

2 Das Netzwerk Soziale Verantwortung fordert von der ISO: 3

 2.1 Über Mindestanforderungen hinausgehen! 3

 2.2 Überprüfbarkeit und externe Verifizierung sicherstellen! 3

 2.3 Gesellschaft mit einbeziehen! 4

3 Einige inhaltliche Kritikpunkte..... 5

 3.1 Menschenrechte 5

 3.2 Anti-Diskriminierung 5

 3.3 Arbeitsbedingungen 6

 3.4 Umweltschutz 7

 3.5 KonsumentInnenschutz 7

4 Einige Punkte zur Implementierung der ISO 26000 SR..... 8

 4.1 Lieferkette (supply chain) 8

 4.2 Indikatoren..... 8

 4.3 (C)SR Berichte 8

5 Positive Aspekte der ISO 26000 9

6 Fazit..... 9

7 Rückfragehinweis:..... 10

1 Soziale Verantwortung standardisieren? Worum geht es?

Mit der ISO 26000 "Guidance on Social Responsibility" erstellt die International Standards Organization (ISO) eine umfassende internationale Norm, die gesellschaftlich verantwortliches Handeln für alle Arten von Organisationen definiert und dafür eine Reihe von Empfehlungen bereitstellt. Der nunmehr vorliegende dritte Entwurf der ISO-Arbeitsgruppe, der „Working Draft 3“, wird bei der Arbeitsgruppentagung von 5.-9. November 2007 in Wien verhandelt.

Dieser Entwurf stößt auf die massive Kritik zahlreicher österreichischer NGOs und ArbeitnehmerInnenvertretungen. Wesentliche grundlegende Voraussetzungen, die eine ernst gemeinte Wahrnehmung sozialer Verantwortung erst ermöglichen, fehlen darin, wie im Folgenden näher ausgeführt wird.

Das Netzwerk Soziale Verantwortung zeigt die begrenzten Möglichkeiten solcher wenig anspruchsvoller und nicht-verbindlicher Ansätze auf und leistet gleichzeitig einen Beitrag zu einer sinnvollen und praktikablen Gestaltung dieser Richtlinie.

Das Netzwerk Soziale Verantwortung sieht es jedenfalls als **primäre Verantwortung des Gesetzgebers, die Rahmenbedingungen für sozial verantwortliches Handeln herzustellen. Freiwillige Ansätze können nur von sekundärer Bedeutung sein. Sie sollten gesetzliche Lösungen keinesfalls verzögern oder unterlaufen.**

Grundsätzlich ist zu befürchten, dass die ISO 26000 missbräuchlich verwendet werden kann, indem Unternehmen sich in ihrer Werbung auf die Einhaltung von ISO 26000 beziehen oder indem "wilde" Zertifizierungen in beliebiger Form unter Bezugnahme auf ISO 26000 erfolgen. Dies würde bedeuten, dass die Richtlinie ihr Ziel - nämlich Orientierung und begriffliche Klarheit zu schaffen - nicht erreicht, sondern weiterhin der Beliebigkeit bei Corporate Social Responsibility (CSR) Tür und Tor öffnet. Daneben sind aber auch positive Aspekte der ISO 26000 anzuerkennen.

2 Das Netzwerk Soziale Verantwortung fordert von der ISO:

2.1 Über Mindestanforderungen hinausgehen!

Gesetzliche Anforderungen, Mindeststandards von demokratisch legitimierten internationalen Institutionen, wie z.B. die UNO Menschenrechtskonventionen oder die Kernarbeitsnormen der ILO, sowie darüber hinausgehende und in ISO 26000 zu definierende, höhere Anforderungen, müssen erfüllt werden, wenn eine Institution als sozial verantwortlich bezeichnet werden soll.

Dass Unternehmen sowie staatliche oder andere Organisationen sich an gesetzliche Regeln oder Mindestnormen in sensiblen Bereichen wie Arbeitsrecht und Menschenrechte halten „könnten“ oder „sollten“ – wie in den bisherigen Arbeitspapieren der ISO vorgesehen - ist nicht nur zu wenig, sondern für eine internationale Standardisierung von sozialer Verantwortung kontraproduktiv.

Der Sinn der Normierungsarbeiten besteht gerade darin, über gesetzliche Anforderungen hinaus Regeln zu definieren. In manchen Fällen liegt das Anforderungsniveau klar unterhalb der in Österreich geltenden Gesetze. Außerdem sollten auch klare Empfehlungen betreffend "best practice" erarbeitet werden.

Durch entsprechende Formulierungen ist daher sicherzustellen, dass ein Katalog von Mindestanforderungen festgelegt wird, der alle für Social Responsibility (SR) relevanten Themenbereiche abdeckt sowie darüber hinausgehende Empfehlungen enthält.

2.2 Überprüfbarkeit und externe Verifizierung sicherstellen!

Eine **Überprüfbarkeit der Prozesse und Ergebnisse** im Rahmen der ISO 26000 muss gewährleistet werden. Dazu ist es notwendig, dass **die Anforderungen oder Empfehlungen ausreichend präzise formuliert werden**. Genau das ist aber vielfach nicht der Fall. Der Text ist oft schwammig formuliert und vielfältig interpretierbar. Eindeutige Empfehlungen fehlen u.a. im Bereich der SR Kernthemen (z.B. Menschenrechte, Arbeit, Umwelt, VerbraucherInnenschutz, etc), der Lieferkette (supply chain), der zu verwendenden Indikatoren und der Berichterstattung.

Eine Zertifizierbarkeit der Norm ist aufgrund nicht vorhandener Anforderungen (Mussbestimmungen) nicht vorgesehen. Es gibt nur eine (eher schwache) Empfehlung, SR-Berichte extern überprüfen zu lassen. Demgegenüber sollte ISO 26000 auf die mangelnde Glaubwürdigkeit von selbst überprüften Berichten hinweisen und **externe Verifizierung zum Standard erklären**. Darüber hinaus sollte die externe Überprüfung nicht nur die SR-Berichte betreffen, sondern alle SR-Aktivitäten bzw. das Monitoring der SR-Performance der Organisation und seiner Lieferkette einschließen.

2.3 Gesellschaft mit einbeziehen!

Soziale Verantwortung bezieht sich immer auf ein Gegenüber, wie z.B. MitarbeiterInnen, KundInnen, LieferantInnen, AnrainerInnen, BürgerInnen. **Ohne diese gesellschaftlichen Anspruchsgruppen („stakeholder“) – insbesondere jene, die ArbeitnehmerInnen und öffentliche bzw. nicht-kommerzielle Interessen vertreten – systematisch mit einzubeziehen und auf deren Bedürfnisse einzugehen, bleibt „soziale Verantwortung“ ein Marketing-Gag.**

Jene, die mittelbar oder unmittelbar von der Politik oder den Aktivitäten eines Unternehmens oder einer Institution betroffen sind, müssen ein **Recht auf Anhörung und Antwort** haben, ebenso wie NGOs, die gesamtgesellschaftliche Interessen vertreten.

Die bisher vorliegenden Bestimmungen der ISO 26000 sind diesbezüglich unzureichend, da u.a. nicht klargestellt ist, dass etwa Betriebsräte bzw. ArbeitnehmerInnenvertretung und (kritische) NGOs einbezogen werden müssen.

Stakeholder eines Unternehmens kann eine Konsumentin in Österreich genauso wie eine Näherin in Bangladesch sein. Die Grundsätze der Richtlinie sollen daher auf die **gesamte Lieferkette** angewendet werden.

3 Einige inhaltliche Kritikpunkte

In den einzelnen inhaltlichen Bereichen werden die Schwächen des „Working Draft 3“ zur ISO 26000 SR deutlich, wie z.B. schwammige Formulierungen, fehlende konkrete Bezugspunkte und Benchmarks, widersprüchliche Verwendung von Begriffen, Gefahr der Nivellierung bestehender Standards und Regeln nach unten. Im Folgenden sind einige Beispiele aufgeführt.

3.1 Menschenrechte

Die zentrale Schwierigkeit beim bisherigen Entwurf ist die Verwirrung darüber, was menschenrechtliche Verantwortung und größtenteils rechtlich verpflichtend, und was „Social Responsibility“ und daher größtenteils freiwillig ist. Gerade die Beispiele zum Punkt „Social Development“ und zur Implementierung von Social Responsibility zeigen dies auf: **Ein Staat, der armen Familien finanzielle Zuschüsse gibt, um deren Schulbildung zu unterstützen und Kinderarbeit zu bekämpfen, ist nicht „socially responsible“, sondern kommt seiner menschenrechtlichen Verantwortung nach, benachteiligten Gruppen das Recht auf Bildung und die Freiheit von Kinderarbeit zu ermöglichen.** Der Staat kann sich nicht dafür oder dagegen entscheiden, hier etwas zu tun, sondern er muss etwas tun. Mit diesem Beispiel tut der ISO Standard genau das, was er in seinen Zielvorgaben angibt, nicht zu tun: Bestehende Standards zu ersetzen, und zwar verbindliche durch unverbindliche.
(Aus einer Analyse von Karin Lukas, Ludwig Boltzmann Institute für Menschenrechte)

3.2 Anti-Diskriminierung

Recht auf Nicht-Diskriminierung wird als eines der am meisten akzeptierten internationalen Menschenrechte bezeichnet. **Es wird im „Working Draft 3“ allerdings nicht darauf hingewiesen, dass Nicht-Diskriminierung eine Querschnittsmaterie ist, die bei fast allen Stakeholdergruppen und Bereichen zu berücksichtigen ist.** Es wird auf unterschiedliche Menschenrechtsdokumente verwiesen, wobei in unterschiedlichen Passagen des „Working Draft 3“ auf verschiedenste Diskriminierungsgründe hingewiesen wird, die nie deckungsgleich sind. Es sollte auf die Gründe, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte genannt sind, Bezug genommen werden: „Rasse“, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politische oder sonstige Überzeugung, nationale oder soziale Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstiger Stand. Da es sich um eine offene Liste handelt, sollte sie um folgende Gründe ergänzt werden: Abstammung, Alter, Behinderung, ethnische Herkunft, Krankheit (HIV/AIDS), Leseschwäche, sexuelle Orientierung und Wohnort. Gründe, die ohnehin im ISO 26000-Dokument oder in den dort zitierten Menschenrechtskonventionen erwähnt werden. Gänzlich fehlen Diskriminierungskonzepte wie indirekte Diskriminierung, sexuelle

Belästigung, Belästigung aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit, sexueller Orientierung, Religion, etc. und Viktimisierung.

Wie es sich für eine Querschnittsmaterie gehört, findet man/frau das Prinzip Nicht-Diskriminierung an den unterschiedlichsten Stellen im ISO 26000 Dokument, was bei den LeserInnen eher zur Verwirrung beitragen wird, als zum Verständnis von Nicht-Diskriminierung als Querschnittsmaterie, die stets mitgedacht werden sollte. **Zudem fehlen konkrete Umsetzungsbeispiele für teilweise sehr vage Formulierungen.** (Aus einer Analyse von Barbara Liegl, ZARA-Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit)

3.3 Arbeitsbedingungen

ArbeitnehmerInnen und ArbeitnehmerInneninteressenvertretungen stellen eine zentrale Stakeholdergruppe dar, die jedenfalls einbezogen werden muss, da sie in jedem Fall vom Handeln des Unternehmens/der Organisation betroffen ist. Dies ist im vorliegenden Draft nicht klar und unmissverständlich dargestellt.

Das Recht, ArbeitnehmerInneninteressenvertretungen zu wählen bzw. sich gewerkschaftlich zu organisieren, gehört zu den Menschenrechten. Durch unverbindliche Formulierungen wie „consider international labour standards“ erscheint dies allerdings als variabel.

Die inhaltlichen Anforderungen sind vorwiegend auf Arbeitspraktiken bezogen, die – zumindest in Industriestaaten – rechtlich geregelt sind. ISO 26000 hat allerdings darüber hinauszugehen. Für jeden Bereich sind daher Forderungen bzw. konkrete Empfehlungen zu verankern, die über gesetzliche Verpflichtungen hinausgehen. Beispiele dafür sind:

- Unterstützung von Treffen bzw. Austausch von ArbeitnehmervertreterInnen weltweit im Konzern (Weltbetriebsrat)
- Verbindliche direkte Beteiligung der ArbeitnehmerInnen
- Gesundheitsprogramme, die über das Gesetz hinausgehen
- Altersgerechte Arbeitsgestaltung
- Work-Life-Balance
- Weiterbildung für alle ArbeitnehmerInnen

Wie sozial verantwortlich handelnde Unternehmen mit unterschiedlichen – insbesondere zu niedrigen Arbeitsstandards in Ländern des Südens und Ostens - umzugehen haben, wird in ISO 26000 nicht ausreichend behandelt. Dadurch besteht außerdem die Gefahr einer Nivellierung nach unten auch für die Standards in Industrieländern. Forderungen bzw. konkrete Empfehlungen in diesem Zusammenhang sind z.B.:

- Unternehmen sollen **Arbeitsstandards in Richtung europäische Standards anheben** und diesbezüglich auch auf Staaten einwirken.

- Verbindliche Berichterstattung über **legal compliance** (wie stellt das Unternehmen die Gesetzeseinhaltung sicher).

(Aus einer Analyse von Eva Angerler, GPA-DJP)

3.4 Umweltschutz

Es ist nicht ausreichend, eine Reduktion der Umweltbelastungen zu verlangen.

Von einem gesellschaftlich verantwortlichen Betrieb muss man mehr verlangen: Eine zumindest überdurchschnittliche Umweltleistung, womöglich aber die **Verwendung der besten verfügbaren Technik (Best Available Technique)** zur Minimierung der Umweltbelastungen, die auch von den betroffenen Unternehmen registriert und veröffentlicht werden sollten. **Viele wesentliche Umweltthemen (Lärm, Strahlung, Gentechnik, Entwaldung, Überfischung) werden gar nicht angesprochen.**

Zahlreiche Empfehlungen sind wenig konkret und vielfältig interpretierbar (z.B.: Eine Organisation soll „Überlegungen zur Erhaltung der Biodiversität in die betriebliche Praxis integrieren“ oder „die Machbarkeit der Abmilderung möglicher Schäden [des Klimawandels] untersuchen).

(Aus einer Analyse von Franz Fiala, Verbraucherrat am Österreichischen Normungsinstitut)

3.5 KonsumentInnenschutz

Auch hier gibt es wenige Empfehlungen, die über die vorhandenen gesetzlichen Regelungen in Österreich bzw. Europa hinausgehen. Manche Bereiche wie z.B.

Irreführende Werbung (insbesondere an Kinder gerichtete) und Produktinformation scheinen unterbelichtet. **Anforderungen zur Berücksichtigung von Bedürfnissen behinderter Menschen fehlen weitgehend.** Im Sicherheitsbereich sollte nicht nur gefordert werden, dass die Produkte den Gesetzen bzw. Normen entsprechen. Von einem gesellschaftlich verantwortlichen Unternehmen kann man z.B. verlangen, dass die Sicherheitsstandards nachweislich darüber hinaus gehen. Weitere Punkte wären etwa Garantiezeiten, die über das gesetzliche Minimum hinausgehen oder auch die systematische Ermittlung und Publizierung der KundInnenzufriedenheit.

Wenig beeindruckend sind hingegen vorhandene Empfehlungen, dass Produkte nicht gesundheitsschädlich sein oder in unterschiedlichen Verpackungsgrößen angeboten werden sollen, Dass für Schäden, welche von fehlerhaften Produkten ausgehen, gehaftet werden soll, ist auch eher banal.

(Aus einer Analyse von Franz Fiala, Verbraucherrat am Österreichischen Normungsinstitut)

4 Einige Punkte zur Implementierung der ISO 26000 SR

4.1 Lieferkette (supply chain)

Die Empfehlungen hinsichtlich der Liefer- bzw. Wertschöpfungskette sind unzureichend. Es bleibt den Organisationen weitgehend freigestellt, ihren Einflussbereich und damit die Anforderungen an ihre LieferantInnen zu bestimmen. Der Anwendungsbereich der Norm erwähnt die Lieferkette nicht einmal. Auch wenig potente Organisationen können zumindest hinsichtlich der Eigenschaften der zu beschaffenden Produkte anspruchsvolle Kriterien festlegen. Mit zunehmender Marktmacht sollten die Organisationen aber darüber hinausgehen und auch die **Produktionsbedingungen ihrer LieferantInnen bzw. deren LieferantInnen einschließlich passender Kontrollmechanismen einbeziehen.** Die Auswahl der Kriterien und Kontrollmechanismen sollte begründet und publiziert werden.

4.2 Indikatoren

Es ist nicht akzeptabel, dass die Verwendung von Indikatoren als optional bezeichnet wird. Die Norm sollte zumindest die Bereiche nennen, für die Indikatoren ausgewählt werden sollten bzw. ein Minimum definieren, welches alle Kernbereiche von (C)SR abdeckt. Die Verwendung existierender Richtlinien in diesem Bereich sollte zur Orientierung empfohlen werden. Es ist auch wichtig, dass diese Indikatoren eine Einschätzung der Leistungsfähigkeit und Vergleiche zu anderen Organisationen ermöglichen, d.h. auf entsprechende Benchmarks sollte Bezug genommen werden.

4.3 (C)SR Berichte

Die Bestimmungen betreffend Berichterstattung sind absolut unzufriedenstellend. Zumindest sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Basisdaten der Organisation wie Tätigkeitsbereich, Arten von Produkten bzw. Dienstleistungen, Zahl der Beschäftigten, Umsatz, etc.
- SR Vision, Politik, wesentliche Ziele
- Angaben zu Gesetzeskonformität bzw. Gesetzesverletzungen
- Konformität zu internationalen Abkommen bzw. Konventionen
- Einhaltung der Empfehlungen der ISO 26000
- Einhaltung von Codes, Richtlinien, Best Practice, Benchmarks sowie Begründung ihrer Auswahl
- Auswahl von Indikatoren einschließlich Begründung
- Vergleiche der Indikatorenergebnisse mit anderen Organisationen bzw. vergangenen Ergebnissen unter Verwendung passender Benchmarks
- Berücksichtigung der Lieferkette einschließlich Kriterien für LieferantInnen sowie Begründung

- Die Einbeziehung aller interner und externer Stakeholder einschließlich ihrer Positionen und die Reaktionen der Organisation samt etwaiger Kontroversen
- Die Art der Verifizierung (intern oder extern) samt Namen der beteiligten Institutionen
- Beteiligung der Organisation an politischen Prozessen und Lobbying, die dabei vertretenen Positionen sowie damit verbundene Geldzuwendungen
- Errungenschaften, Unzulänglichkeiten und zukünftige Pläne

5 Positive Aspekte der ISO 26000

Über die Kritik hinaus gibt es auch einige positive Punkte anzumerken, die wir nicht unerwähnt lassen möchten:

- Referenzpunkt für globale Diskussion
- Der vorliegende „Working Draft 3“ beinhaltet auch einige Formulierungen, die deutlich über die gesetzlichen Regelungen in Österreich hinausgehen (z.B. zum Thema Chemikalien, Ausschluss bzw. Begründungspflicht der Verwendung von bestimmten toxischen Chemikalien).
- Die Regeln für die Erarbeitung von Normen wurden speziell für diesen Fall abgeändert, um einen im Vergleich zu bisherigen Normierungsverfahren demokratischeren und ausgewogeneren Prozess zu gewährleisten (was aber nur partiell gelungen ist).
- Alle Dokumente sind im Internet verfügbar (bessere Transparenz im Vergleich zu vielen anderen Prozessen – national wie international).

6 Fazit

Der vorliegende „Working Draft 3“ der ISO 26000 weist zahlreiche Schwachstellen auf, die aus der Perspektive des Netzwerks Soziale Verantwortung nicht akzeptabel sind. Insbesondere die völlige Unverbindlichkeit des geplanten Standards, der de facto nur eine Richtlinie sein wird, lässt eine Verwendung als reines Marketinginstrument für Unternehmen befürchten.

Gleichzeitig liegt ein gewisses positives Potenzial in der Setzung eines Referenzpunktes für die globale Diskussion. Das Netzwerk Soziale Verantwortung fordert eine stärkere Verbindlichkeit und höhere Standards, vor allem in Bereichen wie Menschenrechte und Arbeitsrechte.

7 Rückfragehinweis:

Mag.^a Claudia Saller

Geschäftsführung

Netzwerk Soziale Verantwortung

Luftbadgasse 14-16

1060 Wien

ZVR-Nummer: 069638267

Tel: ++43-1-929 1399 13

Fax: ++43-1-929 1399 99

Mobil: ++43-699-103 63 111

mailto:claudia.saller@sozialeverantwortung.at

www.sozialeverantwortung.at